

# RS UVS Oberösterreich 2012/12/03 VwSen-600127/3/Gf/Rt

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2012

## Beachte

Der Entscheidungsvolltext sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö UVS [www.uvs-ooe.gv.at](http://www.uvs-ooe.gv.at) abrufbar. **Rechtssatz**

- \* Zuständigkeit des Oö. Verwaltungssenates zur Entscheidung über einen Devolutionsantrag in einer Angelegenheit der Abgabenerkennung, der sich gegen die Nichterlassung eines Bescheides, mit dem über eine Einwendung des Verpflichteten gegen den Anspruch und gegen die Bewilligung der Exekution abzusprechen gewesen wäre, richtet;
- \* Nicht VVG, sondern AbgEO und BAO sowie Oö. FIUGG 2008 als maßgebliche Verfahrensvorschriften bzw. Zuständigkeitsnormen;
- \* Fehlende Bescheidqualität mangels Erkennbarkeit einer bescheiderlassenden Behörde; Unzulässigkeit eines bloßen Rückstandsausweises als Vollstreckungstitel, weil in § 3 Abs. 2 Oö. FIUGG 2008 diesbezüglich explizit Bescheidform vorgesehen ist;
- \* § 311 Abs. 3 BAO: Weder Aufhebung noch Sachentscheidung, sondern Auftrag an die Oö. Landesregierung zur Bescheiderlassung binnen bestimmter Frist.

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)